

Tätigkeitsbericht 2013

Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden



Datenschutzbeauftragter des Kantons Graubünden

RA Thomas Casanova · Kornplatz 2 · 7002 Chur

Telefon 081 256 55 58 · Telefax 081 256 55 54

dsb@staka.gr.ch

Inhalt

I.	Vorwort	2
----	---------	---

II.	Ausgewählte Themen	3
	1. Videoüberwachung im öffentlichen Raum – ein ungelöstes Problem?	3
	2. Auskunftspflicht öffentlicher Spitäler gegenüber der Polizei	9
	3. Abklärung der Arbeitnehmerschaft durch das Amt für Migration und Zivilrecht	13

III.	Fälle aus der Praxis	16
	1. Weiterleitung einer Diagnose	16
	2. Glaswand vor Lokführerstand der RhB	19
	3. Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung	22
	4. Publikation von Lehrerlöhnen	24
	5. Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle	26

IV.	Verbände	29
-----	----------	----

V.	Statistik	30
----	-----------	----

VI.	Abkürzungsverzeichnis	31
-----	-----------------------	----

I. Vorwort

Geheimdienste sammeln Daten

Das Jahr 2013 stand im Zeichen des grossen Datenskandals in den USA. Ein Whistleblower namens Snowden hat Unmengen an persönlichen Daten, ermittelt durch Geheimdienste der USA, der Presse zugeführt und veröffentlicht. Naiv nahm eine breite Bevölkerungsschicht zur Kenntnis, dass mit den heutigen Überwachungsmitteln und den intensiven Verbindungen zu den grössten Unternehmen im IT-Bereich gleichsam weltweit jede Person, die sich der modernen Übermittlungsmethoden bedient, abgehört, überwacht, fichiert und manipuliert werden kann.

2

Erstaunt hat indessen nur das Ausmass der Datenmenge, die unter dem Titel «Terrorbekämpfung» bearbeitet wird. Geheimdienste haben per se den Auftrag, Daten zu ermitteln und auszuwerten. Dagegen ist im Grunde nichts einzuwenden. Massgebend ist jedoch die demokratische Legitimation. Gesetzestechisch ist der Wirkungskreis abzustecken und eine enge Kontrolle zu gewährleisten. Die in der Verfassung dem einzelnen Bürger zugestandenen Freiheitsrechte dürfen vom Staat auf keinen Fall ignoriert werden. Im Gegenteil, staatliche Organisationen, seien dies nun der Geheimdienst oder jede andere Dienststelle, haben aufs Genaueste darauf zu achten, dass unsere individuelle Freiheit jederzeit respektiert wird. Nur freie, unabhängige Bürger sind bereit, für die Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen und nur eine freie Gesellschaft kann Wohlbefinden schaffen.

Kantonaler Datenschutzbeauftragter:



Thomas Casanova

II. Ausgewählte Themen

1. Videüberwachung im öffentlichen Raum – ein ungelöstes Problem?¹

1. Allgemeines

Die Observation im öffentlichen Raum mittels Kameras ist omnipräsent – so werden sie etwa zur Überwachung von Plätzen, Parkanlagen, Bahnsteigen, Banken, Einkaufszentren, Museen, Schwimmbädern, Schulhäusern und Abfallsammelstellen eingesetzt.² Die Gründe für die Installation von Videogeräten sind unterschiedlich, genau so verschieden sind dessen Nutzer. Gemeinden, Organisationen wie auch Private bedienen sich diesem modernen Überwachungsmittel.³

Hierbei greift die personenbezogene Videüberwachung in die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte auf informelle Selbstbestimmung⁴ sowie persönliche Freiheit⁵ ein. Dieser Eingriff bedarf zweifelsohne einer gesetzlichen Grundlage.⁶ Dennoch finden sich in Graubünden bis anhin weder auf kantonaler⁷ noch auf kommunaler⁸ Ebene entsprechende hinreichende Grundlagen. Demgegenüber haben gewisse Kantone und Gemeinden den Regelungsbedarf dieser Thematik erkannt und vereinzelt umfassende gesetzliche Bestimmungen für die Anwendung von Videüberwachungen durch die öffentliche Hand erlassen – insbesondere die Kantone Luzern und Zug oder die Stadt St. Gallen. Schliesslich äussern Gemeinden vermehrt den Wunsch, Schulhäuser, Abfalldeponien aber auch nostalgische Plätze mittels Videüberwachung zu sichern und damit einhergehend einen geregelten Betrieb zu gewährleisten. Ebenso finden sich auf kantonaler Stufe Stimmen, welche im Asylbereich und Polizeiwesen oder beispielsweise zur Überwachung von historischen Gebäuden den Einsatz von Kameras befürworten. Dem Kanton Graubünden sind die Bedürfnisse nicht entgan-

¹ Verfasst von MLaw Flavia Brülisauer.

² Vgl. MÜLLER, Videüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen – insbesondere zur Verhütung und Ahndung von Straftaten, Diss. Zürich/St. Gallen 2011, S. 1.

³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 2: <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/staka/dienstleistungen/Seiten/Datenschutzbeauftragter.aspx>.

⁴ Vgl. Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101).

⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 2 BV.

⁶ Vgl. Art. 36 Abs. 1 BV.

⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht 2011, S. 2. Bislang fanden lediglich Grundsätze zur Bearbeitung von Personendaten Einzug in das Bündner Rechtsbuch (Art. 2 des Kantonalen Datenschutzgesetzes [KDSG; BR 171.100]), wonach das Bearbeiten von Personendaten die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Verhältnismässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Zweckgebundenheit, der Richtigkeit und der Datensicherheit zu beachten hat. Weiterführende Bestimmungen sind Vergebens zu suchen.

⁸ Ein Ausnahmefall bildet die Gemeinde Zuoz, welche im Gesetz über die Abfallentsorgung den Einsatz von Überwachungskameras bereits in den Grundzügen regelt: http://www.zuoz.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Gesetze/Abfallentsorgung_Gesetz.pdf.

gen; es gibt bereits Bestrebungen nach einer gesetzlichen Regelung für den Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum.⁹

Der vorliegende Aufsatz soll einen kurzen Abriss über die Anforderungen an die Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der Videoüberwachung geben, wobei lediglich die Datenbearbeitung durch die öffentliche Hand¹⁰ interessiert. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Frage der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung zu schenken.

4 | 2. Typisierung der Videoüberwachung

Zu unterscheiden ist zwischen Aufzeichnungen, welche die Identifikation von Einzelpersonen ermöglichen, und Aufnahmen, bei denen kein Personenbezug vorliegt. Letztere werden etwa zur Überwachung des Verkehrs verwendet, wobei weder Personen noch Autonummern erkennbar sind. Werden dagegen Informationen bearbeitet, welche sich auf zumindest bestimmbare Personen beziehen, besonders sensible Daten erfassen oder mittels technischen Mitteln Bewegungs-/Persönlichkeitsprofile erstellen, so handelt es sich um eine Bearbeitung von Personendaten. Dabei ist unerheblich, ob tatsächlich eine Absicht zur Verwendung der personenbezogenen Daten besteht.¹¹ De lege ferenda gilt es, genau diese personenbezogene Datenbeschaffung mittels Überwachungskameras im öffentlichen Raum gesetzlich zu normieren.

Findet keine Aufzeichnung der Bilder statt, wird also das Geschehen in Echtzeit am Bildschirm verfolgt, so werden keine Daten im eigentlichen Sinn verarbeitet. Erst durch die Speicherung des Bildmaterials, mithin mit der Fixierung der Angaben auf einen Datenträger, sollte die Videoüberwachung unter den Anwendungsbereich der Datenschutzgesetzgebung fallen.¹²

⁹ Vgl. Beschlussprotokoll des Grossen Rates des Kantons Graubünden vom 15. Februar 2012, S. 805 ff.

¹⁰ Vgl. zum Thema Videoüberwachung durch private Personen: <http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00625/00729/00738/index.html?lang=de>.

¹¹ Vgl. Art. 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1); MÜLLER, a.a.O., S. 23 und 42 ff.; Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich, Leitfaden zur Videoüberwachung durch öffentliche Organe, 2013, S. 2 f. (nachfolgend DSB ZH, Leitfaden): https://dsb.zh.ch/internet/datenschutzbeauftragter/de/themen/weitere_themen/video-ueberwachung.html.

¹² a.M. statt vieler MÜLLER, a.a.O., S. 43 ff. Nach MÜLLER ist nicht die Speicherung entscheidend, sondern vielmehr, ob eine ziel- und zweckgerichtete Beobachtung personenbezogener Sachverhalte erfolgt. Der Schweizerische Datenschutzbeauftragte sieht selbst bei blossen Attrappen die Anwendung der Anforderungen an die Videoüberwachung für gegeben, Bericht über den Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr, S. 3 f..

3. Erfordernisse an die gesetzliche Regelung der Videoüberwachung

3.1. Gesetzliche Grundlage

Jedes staatliche Handeln setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, d.h. eine generell-abstrakte Regelung.¹³ Zumal mit der Videoüberwachung besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden, muss die Normierung in eine formell-gesetzliche Grundlage gekleidet sein.¹⁴

Im Bereich der Videoüberwachung werden zudem hohe Anforderungen an die Normdichte gestellt. Die formell-gesetzliche Regelung muss nach MÜLLER zumindest den Datenbearbeitungszweck sowie dessen Umfang in groben Zügen umschreiben. Auch ist zu regeln, an welchen Orten¹⁵ und zu welchen Zeiten, bei welchen Anlässen bzw. unter welchen Voraussetzungen Kameras eingesetzt werden dürfen; mithin also nur wenn ernsthaft mit Straftaten zu rechnen ist resp. das Gebäude oder deren Benützer einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Im Weiteren ist der Zweck der Observation eindeutig und genau festzusetzen; der allgemein gefasste Zweck der «Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wäre zu unbestimmt gefasst. Die staatlichen Stellen, welche die Videoüberwachung anordnen und durchführen dürfen, sind im formellen Gesetz zu bezeichnen, ebenso wer dafür verantwortlich ist und die Aufsicht über die Datenbearbeitung inne hat. Schliesslich ist festzulegen, welche technischen Mittel zum Einsatz kommen dürfen und in welcher Form die Videoüberwachung erfolgen darf. Damit einhergehend ist die Regelung des weiteren Umgangs mit dem Bildmaterial – insbesondere die Auswertung des Bildmaterials, dessen Übermittlung, Aufbewahrungsdauer und dergleichen – unumgänglich. Zum Schutz der betroffenen Personen sind ferner organisatorische, technische und verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen festzulegen.¹⁶

¹³ Vgl. Art. 5 Abs. 1 BV (Legalitätsprinzip; i.V.m. Art. 36 Abs. 1 BV). Nach MÜLLER, a.a.O., S. 201 f., ändert daran nichts, wenn die Videoüberwachung den Betroffenen mit Hinweistafeln bekannt gegeben wurde und sie die Datenverarbeitung somit in Kauf nehmen.

¹⁴ MÜLLER, a.a.O., S. 201 ff.; a.M. ist BIAGGI, Videoüberwachungsmassnahmen – Ein Überblick, in: WOLF/MONA/HÜRZELER (Hrsg.), Prävention im Recht, Basel 2008, S. 9, die für die dissuasive / nicht aufzeichnende Überwachung eine Verordnung als ausreichend erachtet, da diese ein weniger schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte darstelle.

¹⁵ Eine Formulierung wonach «öffentliche Plätze und Strassen» überwacht werden dürfen, ist genügend bestimmt, so MÜLLER, a.a.O., S. 212 ff. Darunter dürften etwa Strassen, Plätze, Pärke, Sportanlagen, Schulhäuser, öffentliche Spitäler oder aber auch Amtsgebäude fallen.

¹⁶ Vgl. zum Ganzen MÜLLER, a.a.O., S. 210 ff.

3.2. Verhältnismässigkeit

Damit ein Eingriff in die Grundrechte zulässig sein kann, hat er verhältnismässig zu sein.¹⁷ Mit anderen Worten hat der Grundrechtseingriff den Anforderungen der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn (Abwägung des Eingriffszwecks und der Eingriffswirkung) zu entsprechen.¹⁸

6 | Geeignet ist die Massnahme, wenn der im öffentlichen Interesse begründete Zweck mit der Videoüberwachung tatsächlich herbeigeführt werden kann.¹⁹ Der Einsatz von Videoüberwachung wird häufig mit dem Ziel eingesetzt, Straftaten oder die Entstehung konkreter Gefahren zu verhüten.²⁰ Die Erfolgswirkung ist jedoch fraglich. So weist eine Studie in Grossbritannien nach, dass für den Bereich Innenstädte und öffentliche Gebäude nur ein marginaler Effekt von 2 % weniger Verbrechen gegenüber den Bereichen ohne Videoüberwachung erzielt werden konnten.²¹

Sollte derselbe Zweck mit einem milderem Mittel ebenfalls erreicht werden können, so ist der Einsatz von Kameras nicht erforderlich und damit auch nicht verhältnismässig.²² Mildere Massnahmen können beispielsweise personelle, bauliche oder sozialpolitische Vorkehrungen sein; zu denken ist etwa an verstärkte Polizeipräsenz, Gestaltung übersichtlicherer Plätze, bessere Beleuchtung, Einschränkungen der Öffnungszeiten, Ausstattung der Räume mit Sicherheitsanlagen oder aber auch die Unterstützung von sog. Jugendtreffs.²³ Die Videoüberwachung darf mit anderen Worten in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen.²⁴

¹⁷ Vgl. Art. 36 Abs. 3 BV i.V.m. Art. 5 Abs. 2 BV.

¹⁸ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 320 ff.

¹⁹ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 321; zur Thematik der Geeignetheit der Videoüberwachung zur Verhütung von Straftaten: MÜLLER, a.a.O., S. 241 ff.

²⁰ Prinzipiell ist eine Gefährdung von Rechtsgütern überall möglich; das Bestehen eines allgemeinen Risikos reicht deshalb nicht für den Einsatz von Überwachungsmitteln aus. Es muss zumindest eine begründbare Gefährdungslage vorliegen – also eine Situation, aus der nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine Gefahr für wahrscheinlich einzustufen ist. Übertretungen weisen im Gegensatz zu Verbrechen und Vergehen grundsätzlich kein genügendes Gewicht aus, so MÜLLER, a.a.O., S. 255 ff.

²¹ Vgl. Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 9. Februar 2005, S. 15.

²² Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich, spricht gemeinhin von ultima ratio, Videoüberwachung durch öffentliche Organe Grundlagen, 2002, S. 12 f. (nachfolgend DSB ZH, Grundlagen).

²³ Vgl. MÜLLER, a.a.O., S. 248 ff.; ferner DSB ZH, Grundlagen, a.a.O., S. 14 ff. mit Praxisbeispielen.

²⁴ Vgl. HÄFELIN/HALLER/KELLER, a.a.O., Rz. 322; BGE 133 I 77 E.4.1, wonach eine 100-tägige Aufbewahrungsdauer von Videoaufnahmen in diesem Fall für verhältnismässig erachtet wurde.

Listenauskunft

Das Bogn Engiadina bietet den Einwohnern der Aktionärsgemeinden einen vergünstigten Eintritt in die Bäder- und Saunalandschaft. Der Wohnsitznachweis erfolgt mit einer orangen Einheimischkarte oder einer Wohnsitzbescheinigung direkt an der Kasse. Sowohl die Karte als auch die Bescheinigung brauchen die Einwohner/innen meist nicht für weitere Vergünstigungen. Dies führt an der Kasse oft zu entsprechend schwierigen Diskussionen und zu zusätzlichem Zeitaufwand. Das Bogn Engiadina möchte seitens der Gemeinden minimale Einwohnerdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum) zur Verfügung gestellt haben.

Von den Aktionärsgemeinden werden Daten gewünscht, aus welchen hervorgeht, wer in den jeweiligen Gemeinden Wohnsitz hat. Rechtlich gesehen handelt es sich um eine Listenauskunft. In Art. 32 des Gesetzes über die Einwohnerregister (BR 171.200) hält der Gesetzgeber fest, dass Listenauskünfte nur erteilt werden dürfen, wenn diese Daten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet werden. Bereits früher machte der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen ideellem und kommerziellem Zweck.

Das Bogn Engiadina ist zweifellos ein Betrieb, der im wirtschaftlichen Wettbewerb steht. Ohne entsprechende gesetzliche Grundlage ist eine Weitergabe von Einwohnerlisten nicht möglich. Für die Kontrolle des Wohnsitzes muss jedoch auf eine Bescheinigung abgestellt werden. Eine Weitergabe der gewünschten Daten ist möglich, wenn die Zustimmung der betroffenen Person vorliegt. Wenn also eine Bewohnerin einer Gemeinde der Einwohnerkontrolle die Erlaubnis gibt, ihre Daten der Unternehmung zur Verfügung zu stellen, kann das Einwohneramt die persönlichen Randdaten weiterleiten. Es muss also nicht zwingend ein Ausweispapier erstellt werden. Diese Person muss jedoch ausdrücklich ihre Zustimmung für die Weitergabe geben. Ein passives Verhalten genügt nicht.

Sodann hat der Eingriff der Interessenabwägung standzuhalten. «Einerseits sind das Gewicht der geschützten Rechtsgüter einschliesslich der Wahrscheinlichkeit und der Folgen deren Verletzung und andererseits die Intensität des durch die Massnahme bewirkten Grundrechtseingriffs zu berücksichtigen».²⁵ Die behördliche Massnahme muss für den Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung zumutbar und verhältnismässig sein. Es bedarf einer vernünftigen Zweck-Mittel-Relation. Dabei kann die Videoüberwachung nicht kategorisch als (un-)verhältnismässig eingestuft werden. Die Verhältnismässigkeit lässt sich zudem nicht abstrakt, losgelöst von der konkreten Massnahme, der Einsatzform, dem Einsatzort und dem damit verfolgten öffentlichen Zweck beurteilen;²⁶ es bedarf stets einer Einzelfallbeurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände.²⁷

3.3. Flankierende Massnahmen

Schliesslich sind verfahrensrechtliche, organisatorische und technische Schutzvorkehrungen zu treffen, um dem Einzelnen einen genügenden Rechtsschutz gegenüber dem staatlichen Grundrechtseingriff zu gewährleisten. Zu denken sind hier insbesondere an Informations- und Aufklärungspflichten, Auskunfts- und Einsichtsrechte sowie Berichtigungs- und Löschungsansprüche. Auch ist die Schaffung einer unabhängigen Auf-

²⁵ Vgl. MÜLLER, a.a.O., S. 255 f.

²⁶ Vgl. BGE 133 I 77 E.5.4 (abstrakte Normenkontrolle), wonach die Verhältnismässigkeit der Aufbewahrungsdauer von Überwachungsmaterial nicht ausschliesslich nach deren Dauer, sondern insbesondere auch vor dem Hintergrund zu beurteilen ist, wie und von wem dieses verwendet wird und in welchem Ausmass die Personen, deren Daten aufgezeichnet werden, von einer missbräuchlichen Verwendung der Daten geschützt werden.

²⁷ Vgl. zum Ganzen MÜLLER, a.a.O., S. 255 ff.

sichtsinstanz notwendig, welche den Einsatz der Videoüberwachung vorgängig prüft und sodann deren Durchführung kontrollierend begleitet. Zu dieser vorgängigen Bewilligungspflicht könnte etwa der kantonale Datenschutzbeauftragte berufen werden.²⁸

4. Fazit

Die Bestrebung zur gesetzlichen Regelung der Videoüberwachung auf kantonaler Stufe in öffentlich zugänglichen Räumen ist zwar erfreulich, dennoch ist deren Einsatz nur mit Zurückhaltung stattzugeben. Selbst wenn de lege ferenda die aufgeführten Notwendigkeiten ausreichend geregelt würden, so darf nicht in Vergessenheit geraten, dass noch immer jede personenbezogene Bildverarbeitung durch die öffentliche Hand in die Grundrechte der betroffenen Einzelpersonen eingreift. Diese Eingriffe lassen sich nicht leichthin rechtfertigen, sondern nur, wenn ein öffentlicher Zweck den Einsatz von Überwachungskameras gebietet, eine genügende gesetzliche Grundlage vorliegt und die Eingriffe der nicht immer einfachen Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen standhalten. Dabei muss jeder Einzelfall geprüft werden, wobei man nicht der Illusion verfallen darf, dass die Videoüberwachung ein Allheilmittel zur Prävention und Aufklärung von Straftaten oder aber zur Gewährleistung eines regelten Betriebs ist, mithin ganz allgemein zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung taugt.

²⁸ Vgl. DSB ZH, Grundlagen, S. 18 ff.; MÜLLER, a.a.O., S. 288 ff.

2. Auskunftspflicht öffentlicher Spitäler gegenüber der Polizei

Akteneinsichtsrecht

Muss das Spital, der Arzt oder die Ärztin die Mitarbeitenden über ein Gesuch zur Einsicht in die Krankengeschichte informieren?

Das Einsichtsrecht wird in Art. 8 DSGVO geregelt. Danach kann jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Akteneinsichtsrecht ist ein wesentlicher Pfeiler des Datenschutzrechtes. Es kann in wenigen Fällen verweigert oder eingeschränkt werden. Gemäss Datenschutzgesetz ist eine Orientierung der an einer Krankengeschichte beteiligten Ärzte oder Ärztinnen sowie Mitarbeitenden nicht vorgesehen. In der Praxis werden üblicherweise die Beteiligten nicht über ein Gesuch um Akteneinsicht orientiert. Dies würde in vielen Fällen zu grossen praktischen Schwierigkeiten führen. Eine Krankengeschichte kann mehrere Fälle umfassen, in welchen die verschiedensten Personen zur Einsicht in unterschiedliche Daten beteiligt sind. Allein das Feststellen aller an einer Krankengeschichte beteiligten Personen würde einen enormen Aufwand bedeuten. Die Verantwortung für die Auskunftserteilung ist beim Inhaber einer Datensammlung angesiedelt.

Die Informationspflicht kann lediglich im Rahmen der Anwendung von Art. 9 DSGVO eingeschränkt werden, zu denken ist an das Vorliegen eines gesetzlichen Weigerungsgrundes. Daneben sind überwiegende Drittinteressen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse zu beachten. Die Mitarbeitenden haben kein Veto- oder Einspruchsrecht. Es obliegt dem Inhaber einer Datensammlung die beteiligten Interessen abzuwägen und einen Entscheid zu fällen.

Es geht um den Fragenkomplex, ob Personen am Empfang, Ärzte und Mitarbeitende eines Spitals der Polizei und Strafbehörden bei Ermittlungen Auskunft zu erteilen haben.

Gesundheitsdaten sind besonders schützenswerte Personendaten (Art. 3 lit. d DSGVO). Diese Daten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn es für eine im Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist (Art. 17 Abs. 2 DSGVO). Vorliegend ist also zu prüfen, ob sich eine gesetzliche Grundlage findet, gestützt worauf eine Auskunft über eine hospitalisierte Person gegenüber der Polizei abgegeben werden kann.

Die Aufgabe der Kantonspolizei besteht u.a. darin, Gefahren für Menschen zu erkennen, zu verhindern und zu beseitigen. Sie übt die Funktion der gerichtlichen Polizei aus und trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten. Darüber hinaus trifft sie bereits vor der Aufnahme gerichtspolizeilicher Ermittlungen oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen (Art. 2 PolG).

Mit Bezug auf die Herausgabe von Daten muss zwischen der gerichtlichen Polizei und den Abklärungen davor unterschieden werden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung gelten nicht bei hängigen Strafverfahren (Art. 1 Abs. 4 KDSG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO). Ist also ein Strafverfahren eröffnet worden, gehen die anwendbaren Bestimmungen der Strafprozessordnung dem Datenschutzrecht vor.

Auf den 1. Januar 2011 ist die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Kraft getreten. Am 23. März 2010 hat die Regierung zuhänden des Grossen Rates eine Botschaft zur Umset-

zung der StPO verfasst. Es sollten die Vorgaben des Bundesrechts auf Stufe Gesetz umgesetzt werden. Im Zusammenhang damit wurde die Verordnung über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle ausser Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 12 lit. a StPO wird die Polizei als Strafverfolgungsbehörde qualifiziert. Die Tätigkeit der Polizei von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach der StPO. Die Polizei ermittelt Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie im Auftrage der Staatsanwaltschaft (vgl. Art. 15 StPO). Die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Sie hat namentlich Spuren und Beweise sicherzustellen und auszuwerten und u. a. tatverdächtige Personen festzunehmen oder nach ihnen zu fahnden (Art. 306 StPO). Gestützt auf Art. 195 Abs. 1 StPO kann die Polizei als Strafbehörde amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge einholen, die im Strafverfahren bedeutsam sein können. Auch die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht entbindet Ärzte nicht davon, entsprechende Berichte abzufassen.¹

Im Zuge der Umsetzung der StPO wurde auch das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO) revidiert. Unter dem Titel «Mitwirkungsrechte und -pflichten von Behörden» wird in Art. 28 Abs. 1 EGzStPO festgehalten, dass Behörden und Gerichte verpflichtet sind, den Strafbehörden (also auch der Polizei) ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten, Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit dies für ein Strafverfahren notwendig ist. Indessen wurde diese Bestimmung nicht auf Berufsheimnisträger ausgeweitet. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber auf Art. 35 Abs. 2 lit. b kantonales Gesundheitsgesetz (GG, BR 175.050). Danach sind die zur Berufsausübung zugelassenen Personen und deren Hilfspersonen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, von diesem befreit, wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme angezeigt erscheinen lassen.

¹ NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 195 N. 6.

Patientenidentifikationshilfe mittels Armband

Es muss unterschieden werden zwischen Patienten, die in der Lage sind zu entscheiden, ob sie ein solches Armband tragen wollen oder nicht. Mit Bezug auf diese Patientenkategorie besteht datenschutzrechtlich keine Schwierigkeiten. Jeder Patient, jede Patientin kann selbständig entscheiden, ob er/sie ein solches Band tragen will. Schwieriger ist die Frage für Patienten zu beurteilen, die nicht selbständig entscheiden können (bewusstlos, dement etc.). Es müssen die sich widersprechenden Interessen berücksichtigt werden. Zum einen ist das Interesse auf Diskretion und zum anderen das Interesse des Spitals und der Patienten auf richtige Behandlung bzw. Ausschluss einer Verwechslung abzuwägen. Gerade für Patienten, die in verschiedenen Abteilungen Untersuchungen über sich ergehen lassen müssen, ist es nachvollziehbar, dass auf einfache Art und Weise jederzeit die Identifikation sichergestellt werden kann. Ein Armband kann dafür durchaus dienlich sein. Das Interesse auf jederzeitige richtige Identifikation ist höher zu gewichten, als das Interesse auf Diskretion. Wichtig ist dabei, dass keine medizinischen Daten auf dem Armband erscheinen. Es geht lediglich um die Identifikation. Dafür genügen Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum. Diese Attribute sind gemäss Datenschutzgesetzgebung ohnehin nicht besonders schützenswert (vgl. Art. 19 Abs. 2 DSGVO).

Das Armband soll eine Vereinfachung und eine Hilfe für das Personal darstellen. Folgerichtig muss die Schriftgrösse dergestalt sein, dass sie ohne Zuhilfenahme eines Zusatzgerätes gelesen werden kann.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Interesse auf Identifikation höher gewichtet werden darf als das Interesse auf Diskretion, dass jeder Patient und jede Patientin jederzeit das Recht haben muss, auf das Armband zu verzichten und dass auf dem Armband keine medizinischen Angaben angefügt werden dürfen.

Die Polizei stellt im Ermittlungsverfahren u.a. gestützt auf eigene Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Sie kann amtlich Spuren und Beweise sicherstellen und auswerten (vgl. Art. 306 StPO). Für die Ermittlungstätigkeit der Polizei ist die StPO anwendbar. Selbständig kann die Polizei aufgrund von bei ihr eingegangenen Anzeigen oder aus eigenem Antrieb bzw. gestützt auf eigene Erkenntnisse und Feststellungen ermitteln. Im Rahmen dieser Ermittlungen entscheidet die Polizei in eigener Kompetenz über die einzelnen Verfahrenshandlungen und übt weitgehend die faktische Verfahrensherrschaft aus.² Im selbständigen Ermittlungsverfahren steht üblicherweise die Feststellung des objektiven Tatbestandes im Vordergrund. Voraussetzung für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist das Vorliegen eines Tatverdächtigen. Die Ermittlungshandlungen der Polizei sind relativ umfassend.³ Zu den nicht speziell geregelten Fahndungs- und Ermittlungsmassnahmen gehört die formlose Befragung. Analog verhält es sich mit dem formlosen Einholen von Auskünften bzw. dem Beschaffen von Personendaten bei Dritten. Die Polizei besitzt folgerichtig die Kompetenz, Ermittlungen auch in einem Spital zu führen.

Die Polizei ist als Strafverfolgungsbehörde berechtigt, Auskünfte im Spital im Rahmen von Ermittlungshandlungen einzuholen. Wenn die Polizei den Mitarbeitenden

² NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 306 N. 12.

³ NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER, a.a.O., N 34 zu Art. 306.

des Spitals zusichert, dass diese Auskünfte im Zusammenhang mit der Aufklärung eines Sachverhaltes gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b GG stehen, sind diese vom Berufsgeheimnis entbunden. Andernfalls kann keine Auskunft erteilt werden.

3. Abklärung der Arbeitnehmerschaft durch das Amt für Migration und Zivilrecht

Ausländerinnen und Ausländer sind verpflichtet, an der Feststellung der Sachverhalte für die Anwendung der Ausländergesetzgebung mitzuwirken. Sie haben zutreffende und vollständige Angaben über die Regelung des Aufenthaltes zu machen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Aufgrund der Vielzahl von Fällen unterbreitet das Amt für Migration und Zivilrecht den Ausländerinnen und Ausländer eine Vollmacht, die eine Entbindung vom Amtsgeheimnis bzw. Berufsgeheimnis aller potentiell beteiligten Amtsstellen und Dritten beinhaltet.

Massgebend für die Beurteilung der Datenbearbeitung sind die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) und das Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100). Zuständig für die Umsetzung der Gesetze über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von ausländischen Staatsangehörigen ist das Amt für Migration und Zivilrecht. In Art. 97 AuG werden die Amtshilfe und Datenbekanntgabe gesetzlich normiert. Danach sind alle mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen. Sie erteilen die benötigten Auskünfte und gewähren auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. Andere Behörden sind ebenfalls verpflichtet, die notwendigen Daten und Informationen auf Verlangen den Behörden bekannt zu geben (vgl. Art. 97 Abs. 1 und 2 AuG). Im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen, zivil- und strafrechtlichen Urteilen, Änderungen des Zivilstandes und dem Bezug von Sozialhilfe wurde explizit eine Meldepflicht festgehalten. Ihren Niederschlag fand diese Verpflichtung in Art. 82 VZAE. Art. 90 AuG verpflichtet die Ausländerinnen und Ausländer an der Feststellung des für die Anwendung des Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Auf Stufe Kanton wurde in Art. 9 EGzAAG die gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach sämtliche kantonalen und kommunalen Behörden sowie die Arbeitgeber im Zusammenhang mit ausländer- und asylrechtlichen Verfahren verpflichtet werden, den zuständigen Dienststellen auf Begehren hin Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.

Das Amt für Migration und Zivilrecht ist verpflichtet, die Arbeitnehmerschaft abzuklären. Diese Verpflichtung wird konkret, wenn eine ausländische Person ihre Arbeitsstelle verliert. Das Amt hat auf Grund des Einzelfalles zu entscheiden, ob allenfalls der Entzug einer Bewilligung angeordnet werden muss. Folgerichtig muss ein zu beurteilender Fall relativ umfassend

abgeklärt werden können. An und für sich ist jede Ausländerin und jeder Ausländer verpflichtet, an der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Das Amt verlangt deshalb die Unterzeichnung einer geeigneten Vollmacht. Die Verweigerung der Unterzeichnung einer solchen Vollmacht hat nicht den Entzug der Bewilligung zur Folge. Allerdings kann unter Umständen die Arbeitnehmereigenschaft nicht ermittelt werden, weshalb eventuell eine Wegweisung verfügt werden kann. In der Regel ist es einfacher, wenn das Amt direkt mit anderen Beteiligten Kontakt aufnehmen kann. Für die ökonomische Abwicklung der vielen Verfahren wird deshalb auf die Vollmacht abgestellt. Dagegen ist datenschutzrechtlich nichts einzuwenden. Wenn im Rahmen der Vollmacht verschiedene Institutionen vom Amtsgeheimnis entbunden werden sollen, heisst dies nicht, dass bei allen diesen Institutionen Unterlagen angefordert werden. Im Rahmen der Abklärung des Einzelfalles muss das Amt dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nachleben. Das Amt kann deshalb nur diejenigen Akten anfordern, die erforderlich sind, um einen Entscheid fällen zu können. Wenn eine betroffene Person der Ansicht ist, dass Unterlagen von in der Vollmacht Aufgeführten nicht für die Beurteilung massgebend sind, hat diese Person ohne Weiteres die Möglichkeit, einzelne Ämter oder Dritte zu streichen. Wie bereits vorgängig festgehalten, führt dies nicht automatisch zu einer Verweigerung bzw. dem Entzug einer Bewilligung. Es ist auch so, dass ein Betroffener jederzeit die Vollmacht widerrufen kann. Wenn jemand beispielsweise nicht möchte, dass Unterlagen der Psychiatrischen Dienste an das Amt für Migration und Zivilrecht weitergeleitet werden, kann er beispielsweise diese Institution entsprechend benachrichtigen oder in der Vollmacht selbst einzelne Ämter und Drittpersonen ausdrücklich ausschliessen. Darüber hinaus wird jeder betroffenen Person das Akteneinsichtsrecht gewährt. Es kann also jederzeit festgestellt werden, ob ein Einzelfall den Verhältnissen angepasst behandelt wird. Die Prüfung des Einzelfalles gründet auf Gesetz und Rechtsprechung.

Für die konkrete Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft können die Unterlagen des RAV von Belang sein. Mit Bezug darauf wird nicht nur beurteilt, ob an einem Beschäftigungsprogramm teilgenommen wird. Vielmehr können der Einsatzwille und Arbeitswille ebenfalls berücksichtigt werden. Bekanntlich bildet dieser Umstand einen wichtigen Bestandteil für die Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft. Die standardisierte Vollmacht dient dazu, einen Fall richtig und ökonomisch abwickeln zu können. Einer betroffenen Person bleibt es unbenommen, einzelne Ämter, Dienststellen und Private aus der Vollmacht zu streichen.

Im Rahmen des Akteneinsichtsrechtes kann jede Person kontrollieren, ob dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nachgelebt worden ist.

III. Fälle aus der Praxis

1. Weiterleitung einer Diagnose

In einer Gemeinde wurde eine Verfügung betreffend eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit unter Nennung der Diagnose an Ämter, unter anderem an das Personalamt und die Finanzkontrolle, übermittelt. Es ist zu prüfen, ob die Gemeinde durch die Verwendung der Krankheitsdiagnose datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt hat.

16 | Daten über die Gesundheit werden als besonders schützenswerte Personendaten qualifiziert (Art. 3 lit. c Ziff. 2 DSGVO). Die Diagnose einer Krankheit ist ganz offensichtlich ein die Gesundheit betreffender Datensatz. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinne es ausdrücklich vorsieht oder wenn es ausnahmsweise für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat (Art. 17 Abs. 2 DSGVO). Vorliegend ist folgerichtig abzuklären, ob die Voraussetzungen für eine Bearbeitung von Personendaten erfüllt sind. Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt, dass das Personalamt gemäss Art. 10 Abs. 3 PVO in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ABzPVO bei allen Verfügungen der Anstellungsinstanz direkt involviert sei. Zudem überwache das Personalamt die einheitliche und rechtsgleiche Auslegung und Anwendung des Personalrechtes und unterstütze darin Departemente und Dienststellen. Es verstehe sich deshalb von selbst, dass dem Personalamt Verfügungen der Anstellungsinstanz vollständig zu übermitteln seien. Der Finanzkontrolle komme eine umfassende Prüfungsbefugnis über die Verwaltung zu, was auch die Einsicht in Personalakten beinhalte. Zudem würden alle Empfänger dem Dienstgeheimnis unterstehen, so dass nicht zu erwarten sei, dass heikle Personendaten an die Öffentlichkeit gelangen würden.

Konkret zu untersuchen ist die Frage, welche Amtsstelle die Verfügung in integraler Form erhalten darf.

Krankheitsdiagnosen sind besonders sensitive persönliche Daten. Ganz grundsätzlich ist somit bei der Bearbeitung solcher Daten Zurückhaltung geboten. Im Zusammenhang mit einer Anstellung oder einer Änderung des Anstellungsverhältnisses kann der Gesundheitszustand einer betroffenen Person jedoch von grosser Tragweite sein. Die Exekutive hat in der Personalverordnung die Grundsätze der Personalpolitik festgehalten. In Art. 10 Abs. 3 PVO wird das Verfahren und insbesondere das Mitwirken des Perso-

Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Das Arztgeheimnis stellt ein wichtiges Rechtsinstitut des Bundesrechtes dar. Es fliesst aus dem verfassungsmässigen Anspruch auf Privatsphäre und dient dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient (BGer 1B_96/2013 mit Verweisen). Unbestritten-ermassen ist das Arztgeheimnis über den Tod des Patienten hinaus zu wahren. Es bedarf also einer Entbindung durch die zuständige Behörde für die Weitergabe von Patientendaten.

In Art. 321^{bis} StGB wird die Offenbarung von Berufsgeheimnissen für die Forschung thematisiert. Daneben gelten die allgemeinen Rechtfertigungsgründe für die Durchbrechung des Berufsgeheimnisses.¹ Gestützt darauf werden die sich gegenüberstehenden Interessen abgewogen.

Im vorliegenden Fall beantragt eine Drittperson Einsicht in die Krankengeschichte eines verstorbenen Patienten, der über 32 Jahre in der Klinik Waldhaus verbrachte. Das Gesuch begründet die Person damit, zur Realisierung eines Dokumentarfilms Erkenntnisse und Informationen über das Leben des Patienten zu finden. Sie forscht gleichsam nach den Lebensumständen des Protagonisten. Dennoch kann ihr Anliegen nicht unter Art. 321^{bis} StGB subsumiert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Daten über den Aufenthalt in einer Psychiatrischen Klinik besonders stigmatisierend sind, ist entsprechende Zurückhaltung geboten. Dem Anliegen auf Herausgabe der Krankenakten steht der Schutz der Privatsphäre des verstorbenen Patienten und dessen Angehörigen entgegen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass höchst sensible Daten über die Psyche eines Menschen tangiert sind, ist das Recht auf Geheimhaltung höher zu gewichten und das Patientengeheimnis zu wahren.

Eine andere Beurteilung könnte lediglich ins Auge gefasst werden, wenn die nächsten Angehörigen einer Einsichtnahme zustimmen und keine berechtigten Interessen der Institution entgegenstehen würden.

namaltes präzisiert. Die Amtsstellen bzw. die Dienststellenleiterinnen oder -leiter sind die Anstellungsinstanzen für alle Angestellten, die den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter unterstellt sind. Der Aufgabenkatalog der Amtsstellen umfasst nicht bloss die eigentliche Anstellung, sondern vielmehr die gesamte Personalführung. Die Amtsstelle ist u. a. auch für wesentliche Änderungen des Beschäftigungsgrades oder für Beförderungen und Rückstufungen zuständig (Art. 8 Abs. 1 ABzPVO). Mithin hat die Amtsstelle in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben die arbeitsrechtlichen Probleme behandelt. Im Zusammenhang damit hat sie von der Krankheitsdiagnose Kenntnis erhalten.

Die Anstellungsinstanz handelt immer nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Personalamt (Art. 8 Abs. 1 ABzPVO). Das Personalamt ist in personalrechtlichen Fragen Entscheidsträger (bei Uneinigkeit zwischen Personal- und Anstellungsinstanz entscheidet die Exekutive). Es ist somit umfassend zu dokumentieren. Dem Personalamt ist vorliegend bereits im Rahmen der Bearbeitung des Falles die Krankheitsdiagnose übermittelt worden. Diese bildete einen wichtigen Pfeiler für die Entscheidungsfindung. Da sowohl die Amtsstelle als auch das Personalamt im Rahmen der arbeitsrechtlichen Problemlösung Kenntnis von der Krankheitsdiagnose erhielten, bedeutet die konkrete Nennung in der Verfügung keinen Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben.

¹ NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, Strafrecht II, N 25 zu Art. 321.

Die Finanzkontrolle ist die Fachabteilung zur Finanzaufsicht der Verwaltung (Art. 1 Verordnung über die Finanzkontrolle). Die Prüfungsaufgabe ist fokussiert auf den Finanzhaushalt. Obwohl sie alle Beschlüsse des Gemeinderates, der Exekutive und der einzelnen Departemente erhält, die Einfluss auf den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen haben, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass eine formal gesetzliche Grundlage für die Weiterleitung von besonders schützenswerten Gesundheitsdaten geschaffen worden ist. In Nachachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit (Art. 2 Abs. 1 KDSG) sind der Finanzkontrolle nur diejenigen Daten unaufgefordert weiterzuleiten, welche Einfluss auf den Finanzhaushalt haben. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Stellvertretung in einer Amtsstelle war die Diagnose der betroffenen Person für die Finanzkontrolle irrelevant. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass staatliches Handeln zur Verwirklichung eines im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig ist, sowie der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen steht, die den Privaten auferlegt werden. Im Bereich des DSG muss sowohl der Zweck, der mit einer Bearbeitung verfolgt wird, als auch die Art und Weise der Bearbeitung verhältnismässig sein. Dies verlangt, dass Personendaten nur soweit bearbeitet werden dürfen, als dies für einen bestimmten Zweck objektiv geeignet und tatsächlich erforderlich ist.¹ Wie bereits eingangs erwähnt, besteht die Aufgabe der Finanzkontrolle vornehmlich darin, Entscheide, die Einfluss auf den Finanzhaushalt haben, zu überprüfen. Dazu gehört die konkrete Kenntnis einer Diagnose über einen Krankheitsfall offensichtlich nicht. Mit Übermittlung der Krankheitsdiagnose an die Finanzkontrolle wurde der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet. Insofern ist die Verfügung der Anstellungsinstanz nicht datenschutzkonform. Die Anstellungsinstanz hätte auf die Nennung der konkreten Diagnose verzichten oder aber der Finanzkontrolle lediglich das Dispositiv zustellen sollen. Daran ändert auch der grundsätzlich zutreffende Hinweis auf das Amtsgeheimnis nichts, da das Amtsgeheimnis ebenfalls verwaltungsintern seine Anwendung findet.

¹ ROSENTHAL/JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, N 19f. zu Art. 4.

2. Glaswand vor Lokführerstand der RhB

Offenbar fühlen sich vereinzelt Lokomotivführer bzw. Lokomotivführerinnen durch die transparente Scheibe, welche den Führerstand der Allegra-Kompositionen vom Fahrgastraum trennt, beobachtet und in ihrer persönlichen Integrität verletzt.

Im schweizerischen Privatrecht wird der Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers in erster Linie in Art. 328 und Art. 328b OR geregelt. Diese Bestimmungen, welche als *lex specialis* gegenüber den generell-abstrakten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vorgehen, sehen in allgemeiner, jedoch in klarer Form die Pflicht des Arbeitgebers vor, die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu schützen und zu achten.

Ausfluss von Art. 328 OR ist die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers als Gegenstück zur allgemeinen Treuepflicht des Arbeitnehmers. Sie besagt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, dem Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Schutz und Fürsorge zu Teil werden zu lassen und dessen berechnete Interessen in guten Treuen zu wahren.¹ Der Respekt vor der Persönlichkeit äussert sich in verschiedener Hinsicht. Es geht um die Achtung der Individualität des Arbeitnehmers in seelischer, geistiger und körperlicher Hinsicht, um den Schutz dieser Sphären vor Eingriffen durch Vorgesetzte, Mitarbeiter und Dritte am Arbeitsplatz, also ganz allgemein um die Übertragung der Grundsätze des Persönlichkeitsschutzes gemäss ZGB auf die Arbeitswelt.² Der Arbeitgeber hat also nicht nur eigene persönlichkeitsverletzende Eingriffe zu unterlassen, sondern dem Arbeitnehmer ist im Rahmen des Arbeitsverhältnisses auch Schutz gegen Dritte zu gewähren, d. h. es sind geeignete Massnahmen gegen persönlichkeitsverletzende Eingriffe zu ergreifen. Die Grenze findet sich in den berechtigten Interessen des Arbeitgebers.

Ganz grundsätzlich kann gesagt werden, dass ungünstige Arbeitsbedingungen als solche keine Persönlichkeitsverletzung darstellen³ und damit der Arbeitgeber die Fürsorgepflicht noch nicht verletzt. Die Grenze liegt dort, wo ein nicht mehr hinzunehmendes Mass überschritten wird.⁴ Die genaue Festlegung dieser Grenze ist selbstverständlich schwierig. In der Lehre werden

¹ HUGUENIN/MÜLLER-CHEN/GIRSBERGER (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Auflage, N 1 zu Art. 328 OR.

² STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Auflage, Zürich, 2012, N 7 zu Art. 328 OR.

³ WOLFGANG PORTMANN, Genugtuungsbegründende Persönlichkeitsverletzungen im Arbeitsverhältnis, S 4, in: Recht, 2010, Heft 1.

⁴ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 4.

Beispiele genannt, wonach lediglich ein schlechtes Arbeitsklima die Fürsorgepflicht noch nicht verletze. Sollte jedoch dieses schlechte Klima in Mobbing ausarten, wäre das nicht mehr hinzunehmende Mass überschritten.⁵ Zu den unzumutbaren Arbeitsbedingungen gehört auch Stress. Dieser kann bspw. durch übermässigen Erfolgs- oder Leistungsdruck hervorgerufen werden.⁶

Eine weitere Fürsorgepflichtverletzung stellt die ungerechtfertigte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen dar. Wesentlich ist dabei, dass die Verschlechterung ungerechtfertigt erfolgt – sprich wenn ihr kein sachlicher Grund gegenübersteht, sondern die Verschlechterung Ausdruck von Schikane oder Geringschätzung ist.⁷

Ebenfalls zu prüfen ist, ob eine exzessive Überwachung oder Kontrolle vorliegt. Diesbezüglich gilt der Grundsatz, dass Arbeitsbedingungen so auszugestalten sind, dass die Privatsphäre der Arbeitnehmer unangetastet bleibt.⁸ Dies betrifft hauptsächlich Einschnitte ins Privatleben des Arbeitnehmers, bei welchen ihm vorgeschrieben wird, was er in der Freizeit zu tun und zu unterlassen hat.⁹ Aber auch bezogen auf den Arbeitsplatz stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer ein Recht auf Privatsphäre hat. Die Privatsphäre wird ihm im Rahmen des Datenschutzes zugestanden. Darüber hinaus besteht jedoch kein konkreter zusätzlicher Schutz der Privatsphäre zugunsten des Arbeitnehmers (ausgenommen Computer-/E-Mail Kontrolle, Videoüberwachung, Bürodurchsuchung etc.).

Vorliegend ist abzuklären, ob die Beobachtung der Arbeitstätigkeit durch unbeteiligte Dritte einen Eingriff in die persönliche Integrität darstellt. Es ist nun durchaus vorstellbar, dass sich ein Lokführer oder eine Lokführerin permanent beobachtet und kontrolliert fühlt, zumal er /sie nicht kontrollieren kann, ob sich jemand hinter der Glasscheibe im Fahrgastraum für den Führerstand interessiert. Diese latente Beobachtungssituation kann sich auf die Arbeitstätigkeit insbesondere auf die psychische Integrität auswirken. Ein Lokführer oder eine Lokführerin hat Anspruch darauf, den konkreten Arbeitsplatz nach individuellen, persönlichen, selbstverständlich mit den

⁵ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 4.

⁶ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 5.

⁷ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 6.

⁸ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 6.

⁹ WOLFGANG PORTMANN, a.a.O., S. 6.

Sicherheitsvorschriften zu vereinbarenden Kriterien auszugestalten und wahrzunehmen. Dadurch verbleibt ein Mindestmass an persönlichem Raum, zumal die Ausübung der Tätigkeit keine Kommunikation mit den Fahrgästen verlangt.

Der Entscheid, was dem Arbeitgeber zuzumuten ist, setzt eine Güterabwägung nach den Regeln der Billigkeit voraus. Das Interesse der RhB besteht darin, das Bahnfahren für die Kunden möglichst attraktiv zu gestalten. Gerade eine Tourismusbahn, wie es die RhB zumindest zum Teil ist, hat ein wirtschaftliches Interesse, Bahnbegeisterten Einblick in den technischen Ablauf einer Bahnfahrt zu geben. Es erstaunt deshalb nicht, wenn auf YouTube Bahnfahrten aus der Perspektive des Lokführers mitverfolgt werden können.¹⁰ Die Möglichkeit, eine Zugfahrt mit Blick nach vorne zu erleben, entbehrt nicht eines gewissen Reizes. Auch bei anderen Verkehrsmitteln, insbesondere bei gewissen Flugzeugen, wird die Perspektive des Piloten mittels Videoübertragung übermittelt.

Das Problem könnte im Sinne einer einvernehmlichen Regelung gelöst werden, indem ein Rollladen auf der Innenseite des Führerstandes angebracht wird. Auf diese Weise könnte jeder Lokführer und jede Lokführerin individuell entscheiden, ob er/sie eine Einsichtnahme in die Arbeitstätigkeit zulässt. Seitens der Arbeitgeberin könnten Vorgaben über die Handhabung des Rollladens erlassen werden, so dass auch die Interessen der Arbeitgeberin in gebührender Masse berücksichtigt werden könnten.

¹⁰ <http://www.youtube.com/watch?v=0h2N4NV0P-4>

Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung

Eine Gemeindeverwaltung wandte sich mit der Frage an den Datenschutzbeauftragten, ob während einer Gemeindeversammlung von Versammlungsteilnehmern Tonaufzeichnungen mit dem Handy gemacht werden dürfen.

Art. 1 Abs. 1 KDSG hält fest, dass das kantonale Datenschutzgesetz dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden dient. Der Zweckartikel gemäss eidgenössischem Datenschutzgesetz lautet wie folgt: «Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden» (Art. 1 DSG). Werden also Mitteilungen gemacht, die keinen Bezug zu einer Person aufweisen (z.B. die Jahresrechnung), kommt die Gesetzgebung über den Datenschutz nicht zur Anwendung. Für die Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügt es indessen, wenn mittelbar auf Personen geschlossen werden kann. Ausführungen des Gemeindepräsidenten zur Problematik eines Nordanschlussprojektes haben in der Regel keinen Bezug zu Personen. Immerhin kann festgestellt werden, dass es sich um Äusserungen eines Gemeindepräsidenten handelt. Auch der Gemeindepräsident als Person geniesst Persönlichkeitsschutz. Insofern könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass alle Äusserungen anlässlich einer Gemeindeversammlung einen personenbezogenen Charakter aufweisen und damit die Datenschutzgesetzgebung zur Anwendung kommt.

Die Abhaltung einer Gemeindeversammlung bildet eine Aufgabe des öffentlichen Rechtes. Im Rahmen des öffentlichen Rechtes ist das Legalitätsprinzip strikte einzuhalten. Aus diesem Grunde werden Bestimmungen in der Verfassung oder auf Gesetzesstufe aufgenommen, die Aussagen über den Ablauf und die Publikation von Resultaten der Gemeindeversammlungen beinhalten (Auflage des Protokolls, Publikation des Protokolls im Internet etc.). Im Zusammenhang damit kann zur Veranschaulichung auf Art. 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates hingewiesen werden. In Nachachtung des Legalitätsprinzips hat der Grosse Rat in seiner Gesetzgebung festgehalten, dass die Verhandlungen des Grossen Rates auf einen Tonträger aufgenommen und in einem Wortlautprotokoll schriftlich festgehalten werden. Entsprechende Vorkehrungen hätte auch die Gemeinde zu treffen, wenn beabsichtigt würde, die einzelnen Voten wortwörtlich wiederzugeben.

Wer Personendaten bearbeitet (vgl. hierzu Art. 3 lit. e DSG), darf dabei die

Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen. Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 12 in Verbindung mit Art. 13 DSGVO). Die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Rechtfertigungsgründe beinhalten u. a. die Einwilligung des Verletzten. Sofern der Gemeindepräsident einer Aufnahme zustimmt, kann sich der Aufnehmende auf einen Rechtfertigungsgrund berufen (vgl. auch Art. 19 Abs. 1 lit. b DSGVO). Die Zustimmung muss freiwillig ergehen (öffentlicher Druck im Rahmen einer Gemeindeversammlung kann dazu führen, dass eine Zustimmung nicht den Voraussetzungen gemäss Datenschutzgesetzgebung zu genügen vermag). Auf alle Fälle darf ein solches Begehren nicht die Meinungs- und Informationsfreiheit einschränken. Der Verlauf und das Verfahren einer Gemeindeversammlung werde gesetzlich geregelt. Ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin darf sich auf die Einhaltung dieser Regeln verlassen dürfen. Daher sind Tonaufnahmen (sofern eine gesetzliche Regelung fehlt) grundsätzlich untersagt.

4. Publikation von Lehrerlöhnen

Ein Primarlehrer und Kindergärtnerinnen haben sich in einem Wochenblatt zur Entlohnung von Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen geäußert. Hierauf tat die Gemeinde im selben Publikationsorgan ihre Meinung kund. Im Leserbrief der Gemeinde wird auf die Höchchstufen des Einreihungsplanes der Primarlehrer Bezug genommen. Da in der kleinen Gemeinde lediglich zwei Lehrpersonen unterrichten, stellt sich ein Primarlehrer auf den Standpunkt, durch den Leserbrief mit Angabe des Höchstlohnes sei er in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt worden.

24

Gestützt auf Art. 66 Schulgesetz (BR 421.000)¹ kann errechnet werden, welchen Lohn Primarlehrer beziehen. Es stellt sich dennoch die Frage, ob eine Gemeinde in einem Wochenblatt im Zusammenhang mit einer öffentlich geführten Diskussion um Löhne, diese Höchstlöhne publizieren darf. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c DSGVO entfällt der Schutz von persönlichen Daten, wenn die betroffene Person ihre Daten öffentlich zugänglich gemacht hat. In Analogie zu dieser Bestimmung darf gefolgert werden, dass Daten, die öffentlich zugänglich sind, grundsätzlich keinen Schutzbedarf aufweisen. Die Gemeinde darf also grundsätzlich bekannt geben, wie sich ein Höchstlohn errechnet und wie hoch sich dieser Höchstlohn aktuell manifestiert.

Vorliegend darf die Bekanntgabe nicht isoliert betrachtet werden. Die Publikation des Höchstlohnes erfolgte im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit der Lehrerschaft in einer kleinen Gemeinde, die lediglich zwei Lehrer beschäftigt, welche bereits über viele Jahre in dieser Gemeinde ihren Beruf ausüben. Zumindest einem Grossteil der Bevölkerung war also bekannt oder diese konnte davon ausgehen, dass die Lehrerschaft die höchste Lohnklasse für Primarlehrer erreicht hat. Vor diesem Hintergrund präsentiert sich die Bekanntgabe der Höchstlöhne in einem anderen Licht. Mittelbar hat die Gemeinde bekannt gegeben, welchen Lohn ihre Lehrer beziehen. Als Personendaten werden alle Angaben qualifiziert, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen (Art. 3 lit. a DSGVO). Un-

¹ Art. 66 Abs.1 Schulgesetz: «Für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule gelten bei einem Vollpensum gemäss Art. 62 f. Mindestbesoldungssätze, lit. b) Primarstufe: Primarlehrpersonen und Fachlehrpersonen Fr. 72'000.–».

Art. 66 Abs. 2 Schulgesetz: «Die Mindestbesoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154% des Ansatzes der ersten Lohnstufe».

Art. 66 Abs. 4 Schulgesetz: «Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung legt den Teuerungsausgleich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden fest».

Weiterleitung von Unterlagen zu Standortgesprächen

Dürfen die Unterlagen zu Standortgesprächen zwischen Lehrpersonen und Eltern von Klassenlehrer zu Klassenlehrer weitergegeben werden?

Gestützt auf Art. 17 DGS dürfen Personendaten grundsätzlich nur bearbeitet werden, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Besonders schützenswerte Personendaten (vgl. Art. 3 lit. c DGS) bedürfen für die Bearbeitung eine Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Art. 41 ff. Schulgesetz befassen sich mit der Promotion und dem Übertritt. Danach ist nach jedem Semester ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann, zu erstellen. Diese Dokumente bilden Massgabe für die Promotion und können an die nächstfolgende Lehrperson abgegeben werden. Selbstverständlich können auch die Administrativdaten weitergegeben werden. Dazu gehören Name, Vorname, Geburtsdatum, Zuzug/Wegzug, Adresse der Obhutberechtigten etc. Im Einzelfall dürfen der nachfolgenden Lehrperson Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich mitgeteilt werden. Zu beachten sind dabei die Art. 43 ff. Schulgesetz. Da die Schulträgerschaft das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich zu gewährleisten hat, erscheint eine Weitergabe von relevanten Daten in diesem Bereich als erforderlich.

Alle anderen zusätzlichen Personendaten dürfen der neu zuständigen Lehrperson jeweils nur im Einzelfall auf Anfrage und wenn diese wirklich benötigt werden, weitergegeben werden. Ein massgebendes Kriterium bei der Anwendung des Datenschutzrechtes bildet das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Daher ist eine gewisse Zurückhaltung angebracht. Jede neu zuständige Lehrperson soll sich selbst ein Bild über ihre Schüler machen. Dafür ist sie auch ausgebildet. Dennoch kann es im Einzelfall nach Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen gerechtfertigt sein, zu den üblichen Unterlagen zusätzliche Angaben schriftlich oder mündlich weiter zu geben. Die Unterlagen des Standortgesprächs werden jedoch grundsätzlich nicht an die nachfolgende Lehrperson übermittelt.

ter Würdigung der Gesamtumstände wurde mit der Bekanntgabe der Höchstlöhne konkret mitgeteilt, wie viel die Lehrer verdienen.

Art. 4 Abs. 2 DSG verlangt bei der Bearbeitung von Personendaten die Beachtung von Treu und Glauben und des Prinzips der Verhältnismässigkeit. Für die Diskussion von Löhnen in einer Zeitung muss nicht auf konkrete Gehälter eingegangen werden. Lohnvergleiche zwischen Lehrpersonen und anderen Berufsgruppen können mittels Prozentzahlen oder ähnlichen Angaben transparent aber dennoch verhältnismässig gezogen werden. Dass sich die Lehrer in ihrer persönlichen Integrität angegriffen fühlten, ist durchaus nachvollziehbar. Es macht nämlich einen Unterschied, ob jemand, gestützt auf das Gesetz und unter Einbezug der den Mitarbeitenden zugestandenem Teuerung, die Höchststufe der Primarlehrpersonen-Bezahlung errechnet oder seitens der Gemeinde die Höchstlöhne präsentiert erhält. Die Gemeinde hätte die Höchstlöhne, obwohl in eine allgemeine Formulierung verpackt, unter Würdigung aller Umstände nicht publizieren dürfen.

5. Zugriff auf Daten der Einwohnerkontrolle

Mit Entscheid vom 21. September 2010 hat die Exekutive beschlossen, den Mitarbeitern der Kantonspolizei das Zugriffsrecht auf die Daten der Einwohnerkontrolle zu gewähren. Der Zugriff ist auf ein Leserecht beschränkt. Datenschutzrechtlich stellen sich damit zwei Fragen: Zum einen geht es um ein Outsourcing von Gemeindeaufgaben und zum andern um die Voraussetzungen für die Installation eines Abrufverfahrens.

Mit Vertrag vom 27. Mai 2010 hat die Gemeinde die gemeindepolizeilichen Aufgaben an den Kanton Graubünden bzw. die Kantonspolizei Graubünden abgetreten. In sinngemässer Anwendung von Art. 10a DSG ist die Gemeinde befugt, Personendaten durch Dritte bearbeiten zu lassen. Da die Kantonspolizei Graubünden als auch die Gemeinde dem KDSG unterstellt sind, ist gegen eine Auslagerung der kommunalen Polizeidienste an die Kantonspolizei Graubünden aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts einzuwenden.

In Anwendung der Vorgaben zum Outsourcing kann die Kantonspolizei Graubünden mittels eines Abrufverfahrens auf die Daten der Einwohnerkontrolle zugreifen, wenn die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit anderen Worten spielt es aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Rolle, ob die kommunale Polizei oder die Kantonspolizei Graubünden einen Online-Zugriff erhält. In beiden Fällen müssen die spezifischen Voraussetzungen erfüllt sein.

Der EDOEB hat sich schon vor geraumer Zeit mit der Anwendung von Art. 17 und Art. 19 DSG im Zusammenhang mit dem Abrufverfahren auseinandergesetzt (vgl. VPB 60.77). In seinem Gutachten hält der EDOEB folgendes fest: «Sollen unter verschiedenen Behörden und zu verschiedenen Bearbeitungszwecken regelmässig Personendaten, namentlich besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, ausgetauscht werden, muss dies im formellen Gesetz ausdrücklich gesagt sein. Erhalten einzelne Behörden im Abrufverfahren Zugriff auf diese Daten, muss auch dieser Umstand ausdrücklich erwähnt und die ermächtigte Behörde genannt werden.» Der EDOEB verlangt also für die Installation eines Abrufverfahrens eine besondere gesetzliche Grundlage. Das Abrufverfahren, ein au-tomatisiertes Verfahren, welches es dem informationssuchenden Organ erlaubt, seine Informationen anhand eines Datenbestandes selber zu beschaffen, muss aufgrund des Gefährdungspotentials erhöhten Anforderungen an die Rechtsgrundlage genügen.¹ Art. 19 Abs. 3 DSG fordert

Kirchenaustritte

Eine Evangelische Kirchgemeinde möchte im Jahresbericht und allenfalls anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung namentlich mitteilen, wer in die Kirche ein- und ausgetreten ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 KDSG dient das Datenschutzgesetz dem Schutz von Personen vor widerrechtlichem Bearbeiten von Personendaten durch Behörden. Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten unter anderem öffentlich-rechtliche Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des Kantons und der Bezirke. Gemäss dem Wortlaut der Kantonsverfassung (Art. 98 Abs. 2 KV) qualifizieren sich die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Folglich unterstehen sie dem kantonalen Datenschutzgesetz.

In Art. 3 DSG werden einzelne Begriffe definiert. Daten über religiöse Ansichten oder Tätigkeiten werden als besonders schützenswerte Personendaten qualifiziert, ebenso die Mitgliedschaft in entsprechenden Gemeinschaften.¹ Die Bearbeitung (worunter auch das Weiterleiten und Bekanntgeben zu verstehen ist, Art. 3 lit. e DSG) dieser Daten ist nur zulässig, wenn «ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht» (Art. 17 Abs. 2 DSG). Weder die Gesetzgebung als solche noch die innerkirchliche Bestimmungen äussern sich zu dieser Thematik. Fehlt es aber an einer gesetzlichen Grundlage, dürfen besonders schützenswerte Personendaten nicht bekannt gegeben werden, ausser die betroffene Person gibt im Einzelfall ihre Einwilligung.

Eine Bekanntgabe der ein- und austretenden Personen im Jahresbericht, in der Versammlung oder im öffentlich zugänglichen Versammlungsprotokoll ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht statthaft.

¹ ROSENTHAL/JÖHRI, Handkommentar zum DSG, N 47 zu Art. 3.

eine materielle gesetzliche Grundlage, in der das Abrufverfahren ausdrücklich verankert ist.²

Gestützt auf Lehre und Rechtsprechung bedarf es also für die Gewährung eines Abrufverfahrens in jedem Fall einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Dem Rechtsbuch der Gemeinde kann lediglich eine Verordnung betreffend Datenschutz für die Einwohnerkontrolle entnommen werden. In diesem Erlass wird kein Bezug auf ein Abrufverfahren genommen. Mithin fehlt es an einer geeigneten gesetzlichen Grundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens betreffend die Polizei. Ein Online-Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle kann der Polizei nicht gewährt werden.

¹ ROSENTHAL/JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, N 77 zu Art. 19.

² MAURER-LAMBROU/VOGT, Basler Kommentar, Datenschutzgesetz, 2. Aufl., N 67 zu Art. 19.

IV. Verbände

Privatim, die Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten, bildet für die Datenschutzbeauftragten eine gute Plattform, um Datenschutzprobleme einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Darüber hinaus kann unter den Datenschutzbeauftragten ein reger fachlicher Austausch gepflegt werden. Schliesslich wird die Weiterbildung massgeblich über den Verband vermittelt und organisiert.

Der DSB GR ist weiterhin Mitglied der Arbeitsgruppe Gesundheit von Privatim. Diese Arbeitsgruppe hat im vergangenen Jahr massgeblich zu den Verlautbarungen im Gesundheitswesen mit Bezug auf den Datenschutz beigetragen und auch das Gutachten von Prof. Bernhard Rütsche initiiert.

VI. Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten Ort
Abs.	Absatz
ABzPVO	Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung
Afi	Amt für Informatik
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz
a.M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
B	Botschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BR	Bündner Rechtsbuch
BV	Bundesverfassung
BVFD	Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
bzw.	beziehungsweise
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Soziales
DSB	Datenschutzbeauftragter
DSG	Eidgenössisches Datenschutzgesetz
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales
EDOEB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
EGzAAG	Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes
EGzStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
ERG	Gesetz über die Einwohnerregister
etc.	et cetera
f./ff.	folgend/fortfolgende
GG	Gesundheitsgesetz
GKStG	Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern
Hrsg.	Herausgeber
IV	Invalidenversicherung
i.V.m.	in Verbindung mit
KDSG	kantonales Datenschutzgesetz

KV	Kantonsverfassung
lit.	litera
N	Note
OR	Obligationenrecht
PolG	Polizeigesetz
PVO	Personalverordnung
RB	Rechtsbuch
S.	Seite
SR	Sammlung der eidgenössischen Gesetze und systematische Sammlung des Bundesrechts (Systematische Rechtssammlung)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VZAE	Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer

Impressum

Gestaltung: zanoni.kommunikation, Chur · **Druck:** Casutt Druck & Werbetechnik AG, Chur
Gedruckt auf Cyclus Recycling-Papier aus 100 % speziell sortierten Druckerei- und Büroabfällen

